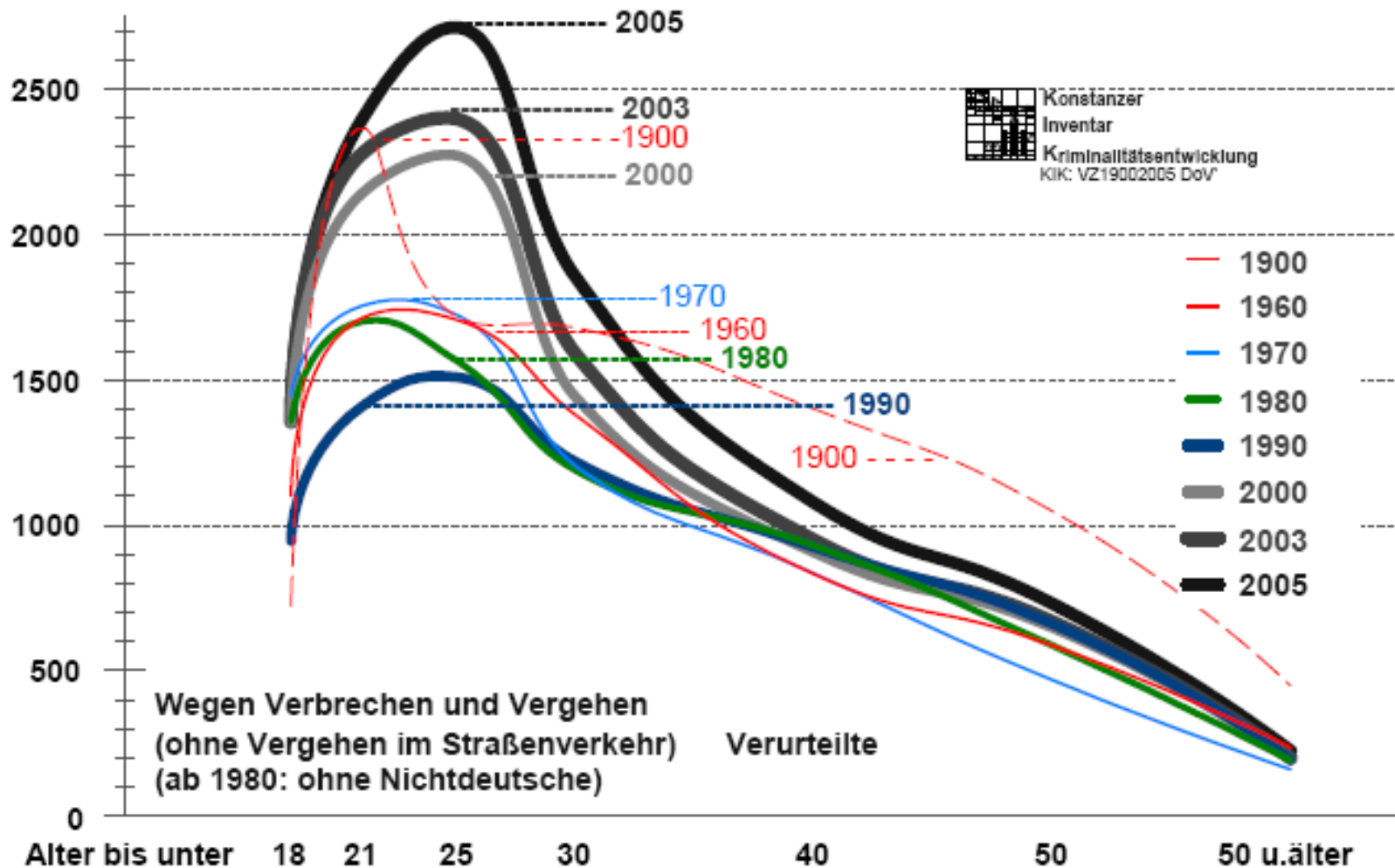




Bildnachweis: police media press

- Jugendkriminalität ist in der Regel Einmal- und gelegentliche (leichte) Kriminalität
- Jugendkriminalkarrieren enden in der Regel mit dem Übergang in die Erwachsenenwelt (adolescence limited)
- Nur etwa 2-3% der männlichen Angehörigen einer Geburtskohorte entwickeln eine 'kriminelle Karriere' (5 und mehr Registrierungen)
- Auf die Gruppe der Karrierestraftäter gehen bis zu zwei Drittel aller polizeilich registrierten Straftaten in dem Geburtsjahrgang zurück
- Eine kleine Gruppe führt die kriminelle Karriere im Erwachsenenalter fort (life time persistent)
- 'Karrieristen' sind bislang prospektiv nicht sicher identifizierbar
- Der Ausstieg hängt in der Regel mit Veränderungen wie Aufnahme fester Beziehungen, Aufnahme von Erwerbsarbeit zusammen
- Veränderungen in den Übergängen zur Erwachsenenwelt (Zugang zum Arbeitsmarkt) haben deshalb besondere Bedeutung

# Der "Aging out" - Effekt



## Polizeiliche Kriminalstatistik 2011

Altersgruppe	Tatverdächtige						
	insgesamt	Veränderung z. Vorjahr in %	Verteilung in %	männlich		weiblich	
				Anzahl	in %	Anzahl	in %
<b>Kinder</b>	<b>85.600</b>	<b>-6,9</b>	<b>4,1</b>	<b>60.645</b>	<b>70,8</b>	<b>24.955</b>	<b>29,2</b>
bis unter 6	1.230	19,5	0,1	803	65,3	427	34,7
6 bis unter 8	3.311	0,9	0,2	2.607	78,7	704	21,3
8 bis unter 10	8.842	-5,7	0,4	7.070	80,0	1.772	20,0
10 bis unter 12	20.757	-5,8	1,0	15.850	76,4	4.907	23,6
12 bis unter 14	51.460	-8,5	2,4	34.315	66,7	17.145	33,3
<b>Jugendliche</b>	<b>214.736</b>	<b>-7,3</b>	<b>10,2</b>	<b>149.092</b>	<b>69,4</b>	<b>65.644</b>	<b>30,6</b>
14 bis unter 16	99.524	-5,6	4,7	64.598	64,9	34.926	35,1
16 bis unter 18	115.212	-8,6	5,5	84.494	73,3	30.718	26,7
<b>Heranwachsende (18 bis unter 21)</b>	<b>204.491</b>	<b>-5,7</b>	<b>9,7</b>	<b>157.579</b>	<b>77,1</b>	<b>46.912</b>	<b>22,9</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>1.608.016</b>	<b>-0,3</b>	<b>76,1</b>	<b>1.207.483</b>	<b>75,1</b>	<b>400.533</b>	<b>24,9</b>
<b>Tatverdächtige insges.</b>	<b>2.112.843</b>	<b>-1,9</b>	<b>100,0</b>	<b>1.574.799</b>	<b>74,5</b>	<b>538.044</b>	<b>25,5</b>

Quelle: BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 2011  
[www.bka.de](http://www.bka.de)

## 3. Die Konzeption des Jugendstrafrechts

- Materieller Anknüpfungspunkt: die Jugendverfehlung, § 1 Abs. 1
- Das JGG enthält die Regeln für die darauf gerichtete jugendstrafrechtliche Reaktion (Intervention)
- Leitprinzip für die jugendstrafrechtliche Intervention ist der Erziehungsgedanke, § 2 Abs. 1 S. 2
  - Spezialpräventive Ausrichtung wird nur ausnahmsweise durchbrochen (vgl. §§ 7, 17 Abs. 2)
- Das Jugendstrafrecht ist 'echtes' Strafrecht
  - mitunter spielen, zumindest unterschwellig, auch generalpräventive Wertungen eine Rolle (vgl. Albrecht, DJT-Gutachten 2002)

- Entwicklung des Erziehungsbegriffs
  - Zur Zeit der Entstehung des JGG: Erziehung durch Strafe oder Strafe als Erziehungsmittel (Erziehungsstrafe)
    - Straftaten Jugendlicher wurden als Ausdruck von Erziehungsbedürfnissen interpretiert
    - Erziehung konnte und musste durch Strafe stattfinden
    - Erziehung hatte Zwangscharakter (Jugendhilfe als Eingriffsverwaltung)
      - » Noch deutlich erkennbar im früheren Jugendwohlfahrtsgesetz
  - Neues Verständnis von Erziehung
    - § 1 KJHG (SGB VIII): Förderung und Eigenverantwortlichkeit des jungen Menschen
    - Erziehung als Leistung
    - Bedeutung von Art. 6 GG

## § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



- Erziehungsbegriff des JGG
  - keine umfassende Erziehung im Sinne eines pädagogischen Erziehungsverständnisses
  - sondern als zielgerichteter Versuch, erneuten Straftaten entgegenzuwirken (spezialpräventives Erziehungsverständnis)
    - » siehe § 2 Abs. 1 S. 1 JGG
    - » siehe auch § 1 JVollzGB IV Ba.-Wü.
    - » vgl. Streng, Rn. 15 ff.
  - "jugendgemäße Spezialprävention" (vgl. Laubenthal/Baier/ Nestler, Rn. 3 ff.)

- Konsequenz aus der Erkenntnis, dass nicht jede Straftat Ausdruck von Erziehungsproblemen und Nachweis von Erziehungsbedürfnissen ist (Dunkelfeldforschung)
  - » Jugendkriminalität ist häufig "ubiquitär"
  - » Jugendkriminalität ist überwiegend Einmalkriminalität ("episodenhaft")
  - » auch ohne Intervention werden jugendliche Straftäter zumeist nicht mehr rückfällig ("passager")

- Alternativer Begründungsansatz
  - Verzicht auf erzieherischen Begründungskontext
  - Sonderbehandlung wegen Jugendstatus
  - Jugendstrafrecht als Sonderstrafrecht begründet sich aus der besonderen gesellschaftlichen Stellung des jungen Menschen und der Jugendkriminalität
    - » Schuldbezogen: Beschränkungen in der Entscheidungsfreiheit
    - » Unrechtsbezogen: Jugendstraftaten unterscheiden sich vom Unrechtsgehalt her gesehen von Straftaten Erwachsener (weniger Schaden, spontane Ausführung etc.)
    - » Positive Generalprävention: geringerer Normvalidierungsbedarf
    - » vgl. Albrecht, DJT-Gutachten 2002

- Das Jugendgerichtsgesetz enthält
  - materielles Jugendstrafrecht
  - Jugendgerichtsverfassungsrecht
  - Jugendstrafverfahrensrecht
  - Jugendstrafvollstreckungsrecht
  - einige Grundzüge zum Jugendstrafvollzugsrecht
- Ergänzend Richtlinien zum JGG (Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen)
  - verbindlich nur für Jugendstaatsanwälte (weisungsgebunden), nicht für Jugendrichter (unabhängig)

- Kinder < 14 Jahre: § 19 StGB schuldunfähig
  - absolutes Prozesshindernis
  - bei späterer Feststellung:  
Einstellung des Verfahrens
    - gem. § 170 Abs. 2 StPO
    - bzw. § 260 Abs. 3 StPO
- Jugendliche 14-17 Jahre: § 1 Abs. 2 Geltung des JGG
- Heranwachsende 18-20 Jahre: § 1 Abs. 2, 105 JGG
- Erwachsene > 20 Jahre: (arg. §§ 1 Abs. 2, 105 JGG)
- *Junge Erwachsene 21-23 Jahre:* § 89b Abs. 1 JGG

# Strafmündigkeit im europäischen Vergleich

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen im Jugendstrafvollzug o. ä.
Belgien	16***/***/18	16/18	-18 (nur Erziehungsheime)
Bulgarien	14	18	14-21
Dänemark*	15	15/18/21	15-23
Deutschland	14	18/21	14-24
England/Wales	10/12/15**	18	10/15-21
Estland	14	18	14-21
Finnland*	15	15/18	15-21
Frankreich	10*****/13	18	13-18 + 6 Mon./23
Griechenland	8*****/13	18/21	13-21/25
Irland	12/16**	18	10/12/16-18/21
Italien	14	18/21	14-21
Kroatien	14/16**	18/21	14-21
Lettland	14	18	14-21
Litauen	14*****/16	18/21	14-21
Montenegro	14/16**	18/21	14-23
Niederlande	12	16/18/21	12-21
Nordirland	10	17/18/21	10-16/17-21
Norwegen*	15	18	15-21
Österreich	14	18/21	14-27

# Strafmündigkeit im europäischen Vergleich

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen im Jugendstrafvollzug o. ä.
Polen	13*****	15/17/18	13-18/15-21
Portugal	12*****/16	16/21	12/16-21
Rumänien	14/16	18/(20)	16-21
Russland	14*****/16	18/21	14-21
Schweden*	15	15/18/21	15-25
Schweiz	10	18/25	10-22/17-25/30
Schottland	8*****/16	16/21	16-21
Serbien	14/16**	18/21	14-23
Slowakei	14/15	18/21	14-18
Slowenien	14*****/16	18/21	14-23
Spanien	14	18	14-21
Tschechien	15	18/18 +	15-19
Türkei	12	15/18	12-18/21
Ukraine	14*****/16	18/21	14-21
Ungarn	14	18	14-24
Zypern	14	16/18/21	14-21

\* Nur Strafmilderungen im allg. Strafrecht      \*\* Bestrafungsmündigkeit - Jugendstrafvollzug

\*\*\* Nur für Straßenverkehrsdelikte              \*\*\*\* Nur für einige besonders schwere Delikte

\*\*\*\*\* Anwendung des Jugendhilferechts, *keine strafrechtliche* Verantwortlichkeit i. e. S.

\*\*\*\*\* Nur erzieherische Strafen (sanctions éducatives)

Quelle u. weitere Infos: Dünkel, [www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Duenkel\\_Euro\\_JugendstrR\\_NK3\\_2008.pdf](http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Duenkel_Euro_JugendstrR_NK3_2008.pdf)

- Zusammenfassung:
  - Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
    - zwischen 8 J. (Griechenland, Schottland) und 16 J. (Belgien)
    - England, Nordirland, Schweiz: 10 J.
    - Niederlande, Türkei: 12 J.
    - Frankreich, Griechenland: 13 J.
    - Skandinavien: i.d.R. 15 J.
  - Länder mit explizit nichtstrafrechtlichem Konzept
    - Belgien, Polen (dort ausschließliche Zuständigkeit des Familiengerichts)
  - frühe Schuldfähigkeit von Kindern zuletzt rückläufig; Reaktion beschränkt sich i.d.R. auf Erziehungsmaßnahmen
  - Beginn der Geltung des Erwachsenenstrafrechts i.d.R. mit 18 J.
  - Die Mehrzahl der Länder hat Sonderregeln für Heranwachsende



- Können 8-, 9-, 10-Jährige schuldfähig sein?
  - Moralische Urteilsfähigkeit (oder die Fähigkeit der Unterscheidung von Recht und Unrecht) beginnt recht früh
  - Kinder verstehen schon im Vorschulalter moralische Normen im Sinne ihrer formalen und universellen Gültigkeit
    - es handelt sich um intrinsisch formales Wissen
    - Kinder sind ferner zu einer kategorial-formalen Begründung von Verboten in der Lage
  - Allerdings werden die kognitiven Einsichten nicht unbedingt verhaltenswirksam
    - das Wissen um das Verbotensein einer Handlung muss, um verhaltenswirksam werden zu können, durch das Erlernen von Motiven verstärkt werden

- Lernen (und Verlernen) von Motiven für die Unterlassung von Unrecht entwickelt sich über die gesamte Kindheits- und Jugendphase
  - Entwicklungsverläufe sind individuell verschieden
  - Lernen und Verlernen/Aufgeben von Motiven enden nicht, sondern ziehen sich über die gesamte Lebensphase hin
- Empirische Schnittstellen der Strafmündigkeit oder Strafreife sind nicht vorhanden
  - Gleichwohl müssen Verantwortlichkeitsschwellen gesetzt werden (nach unten und nach oben)
  - Dies setzt rechts-/kriminalpolitische Wertungen voraus, in die auch generalpräventive Erwägungen einfließen
  - Vgl. i.ü. Streng, Rn. 23: Der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke verpflichtet die Gesellschaft zur Rücksichtnahme auf die vielfältig sensible Phase des Jugendalters

- § 1 Abs. 1 JGG: Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist
  - keine Sondertatbestände für Jugendliche
  - Klarstellung, dass ein Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht gegeben ist
- § 3 S. 1: Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt nur ein, wenn der Jugendliche reif genug ist
  - das Unrecht der Tat einzusehen
  - und nach dieser Einsicht zu handeln
  - § 3 ist regelmäßig zu prüfen

- Pflicht zur Prüfung der individuellen Strafmündigkeit (Positivfeststellung)
  - » Umgekehrtes Regel-Ausnahmeverhältnis im Vergl. zum allg. Strafrecht (dort Negativfeststellung; nur bei entsprechenden Anzeichen zu prüfen)
- In der Praxis allerdings: Häufig keine Untersuchung im Einzelfall, sondern pauschalisierende Betrachtung
  - Kritiker: formelhafte, inhaltsleere Floskeln anstelle substanzieller positiver Begründungen (Streng, Rn. 52: "Verweigerung")
  - Befürworter: Entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
    - » Stigmatisierung bei vertiefter Untersuchung
    - » stattdessen sozial-normative Gesamtbeurteilung

- Bei Feststellung fehlender Reife
  - Einstellung des Strafverfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO (StA) bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 4 JGG (Gericht)
  - ggfs. *familienrichterliche* Maßnahmen, § 3 Satz 2 JGG
    - » §§ 27-41 KJHG
    - » §§ 1666, 1666a, 1837, 1909 BGB
    - » Anordnung durch den Jugendrichter
    - » Grund: 'sanktionsloser' Freispruch kann pädagogisch problematisch sein
- Bei Zweifeln bezüglich der fehlenden Reife
  - in dubio pro reo: keine Schuldfähigkeit
  - Rechtsfolgen wie oben

- Konkurrenzverhältnis zwischen § 3 JGG und § 20 StGB
- Bei psychischem Zurückbleiben (Reifedefizit): nur § 3 JGG
- Bei einem vom Entwicklungsprozess unabhängigen pathologischen Zustand: § 20 StGB, § 7 JGG
- Bei pathologischem Zurückbleiben, das durch Entwicklung ausgeglichen werden kann: § 3 JGG + § 20 StGB
  - Lösung str.:
    - Systematischer Vorrang von § 3 JGG
    - Vorrangige Prüfung von § 20 StGB, § 7 JGG
    - Wahlmöglichkeit: die im Einzelfall gerechte Lösung
- Kann nicht aufgeklärt werden, ob Schuldunfähigkeit auf § 3 oder auf § 20 zurückzuführen ist: in dubio pro reo § 3

- Fehlen die Voraussetzungen des § 3 JGG, so kann § 21 (und damit ggfs. eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung) auch bei Vorliegen von Bedingungen, die § 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit) begründen, nicht in Betracht kommen
- Liegt die Verantwortlichkeit nach § 3 vor, so kommt § 21 zur Anwendung (fakultativer Strafmilderungsgrund)

- Die Voraussetzungen von § 3 JGG und die Voraussetzungen des § 17 StGB (Verbotsirrtum) beziehen sich gleichermaßen auf die Schuldebene (Unrechtseinsicht)
  - § 3 JGG betrifft den reifebedingten Verbotsirrtum ("Einsichtsfähigkeit")
  - § 17 betrifft einen intellektuellen Verbotsirrtum ("Einsicht")
  - Prüfungsabfolge: zuerst § 3 JGG, dann § 17 StGB